

§ 46 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG. ²§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten der schriftlichen und praktischen Prüfungsteile im jeweiligen Fach und der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und aus den jeweiligen Jahresnoten die Gesamtnoten je Prüfungsfach fest. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresnote je einfach. ³Der Teiler ist zwei. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag.

(3) ¹Wer die Erweiterungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²Mit dem Zeugnis wird die erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften nachgewiesen. ³Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.